

Geschäftsordnung der AusländerInnenvollversammlung der Leibniz Universität Hannover

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung regelt die AusländerInnenvollversammlungen der Leibniz Universität Hannover.

§ 2 Beschlussfähigkeit

(1) Die Vollversammlung der ausländischen Studierenden ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 (drei) ausländische Studierende anwesend sind.

§ 3 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Vollversammlung der ausländischen Studierenden sind hochschulöffentlich.

§ 4 Vorläufige Tagesordnung

(1) Die Vollversammlung der ausländischen Studierenden findet laut Satzung der AusländerInnenkommission mindestens einmal im Semester statt.

(2) Die AusländerInnenvollversammlung wird durch die amtierenden AusländerInnensprecherInnen eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt dabei mindestens zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit finden keine AusländerInnenvollversammlungen statt. Die Einladung muss an den üblichen schwarzen Brettern ausgehängt werden, der AStA und das Präsidium des Studentischen Rates sind zu benachrichtigen.

(3) Die Tagesordnung der AusländerInnenvollversammlung besteht aus mindestens folgenden Tagesordnungspunkten:

- a) Wahl einer Versammlungsleitung
- b) Wahl eines Protokollanten
- c) Festlegung der Tagesordnung

d) Vorlage und Genehmigung des Haushaltes der AusländerInnenkommission

(4) Bei den (Nach-) Wahlen der Mitglieder des ständigen AusländerInnenausschusses müssen die folgenden Tagesordnungspunkte hinzugefügt werden:

- a) Wahl einer Wahlkommission
- b) Vorstellung der KandidatInnen für den ständigen AusländerInnenausschuss
- c) Wahl der Mitglieder im ständigen AusländerInnenausschuss

(5) Weitere Tagesordnungspunkte können nach der Wahl der Versammlungsleitung mit Zustimmung der Vollversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(6) Bis zur Wahl der neuen Versammlungsleitung liegt diese in der Hand der amtierenden AusländerInnensprecherInnen.

(7) Die vorläufige Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen vor der AusländerInnenvollversammlung festgestellt. Die bis zu diesem Zeitpunkt bei den AusländerInnensprecherInnen eingegangenen Anträge müssen in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 5 Versammlungsleitung

(1) Die Versammlungsleitung führt die Redeliste nach Geschlecht quotiert gemäß der Reihenfolge der Meldungen und erteilt anhand dieser Redeliste das Wort. Er/Sie kann für die Dauer der Debatte über einen Tagesordnungspunkt die Redezeit begrenzen, jedoch auf nicht weniger als 2 Minuten pro Redebeitrag. Die AusländerInnenvollversammlung kann diese Maßnahme mit einfacher Mehrheit rückgängig machen. Meldet sich eine Person das erste Mal zu einem Tagesordnungspunkt, so wird diese auf der RednerInnenliste vor die RednerInnen gesetzt, die bereits an der Debatte teilgenommen haben.

(2) Die Versammlungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache aufrufen, sowie nach zweimaliger Verwarnung das Wort für die Dauer der Behandlung des betroffenen

Tagesordnungspunktes entziehen. Ebenso kann die Versammlungsleitung im Falle des ungebührlichen Benehmens einzelnen Teilnehmenden von der weiteren Sitzungen ausschließen. Als ungebührliches Benehmen gilt insbesondere sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und ähnliches Verhalten. Die AusländerInnenvollversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen die Entscheidungen der Versammlungsleitung aufheben.

§ 6 Behandlung von Anträgen

- (1) Anträge bedürfen der Schriftform.
- (2) Stimm- und antragsberechtigt sind alle an der Leibniz Universität Hannover eingeschriebenen ausländischen Studierenden, einschließlich der ausländischen Studierenden des Studienkollegs.
- (3) Alle Mitglieder der Leibniz Universität Hannover haben Rederecht.
- (4) Die Versammlungsleitung stellt die nach § 4 Abs. 3 zustande gekommene vorläufige Tagesordnung fest und verliest die verspätet zur Tagesordnung eingereichten Anträge.
- (5) Die endgültige Tagesordnung wird von der AusländerInnenvollversammlung (AVV) beschlossen.
- (6) Vor Eintritt in die Debatte begründet der/die AntragstellerIn den Antrag.
- (7) Jede/Jeder RednerIn hat nur zu dem vorliegenden Tagesordnungspunkt zu sprechen.
- (8) Zu Anträgen können während einer Debatte Änderungs- oder Zusatzanträge gestellt werden.
- (9) Die/Der AntragstellerIn kann während der Debatte ihren/seinen Antrag zurückziehen. Damit entfallen auch alle Änderungs- und Zusatzanträge zu diesem Antrag. Bei sofortiger Übernahme eines zurückgezogenen Antrags durch einen anderen Studierenden, wird die Debatte fortgeführt.
- (10) Ist die Redeliste erschöpft, so schließt die Versammlungsleitung die Debatte und leitet die Abstimmung ein.

§ 7 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt nach Aufforderung durch die Versammlungsleitung durch Handzeichen und Auszählung der Für- und Gegenstimmen und Enthaltungen.
- (2) Geheime Abstimmung ist nur bei Wahlen zulässig. Sie erfolgt auf Wunsch einer bei der AVV anwesenden Person. Die Wahl wird durch Beschriften geeigneter Stimmzettel nach Anweisung der Sitzungsleitung durchgeführt.
- (3) Beschlüsse der AusländerInnenvollversammlung werden, falls die AusländerInnenvollversammlung nichts anderes beschließt, mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 8 Mehrheitsermittlung

- (1) Soweit in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Ausländerinnenvollversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.
- (2) Ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, so muss die Zahl der Ja-Stimmen mindestens das Doppelte der Zahl der Nein-Stimmen betragen.
- (3) Ein Antrag ist abgelehnt:
 - a) bei Stimmgleichheit
 - b) wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen oder ungültig sind.
- (4) Unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses kann dieses angezweifelt und eine neue Stimmzählung verlangt werden. Ergibt die erneute Auszählung kein qualitativ anderes Ergebnis, ist eine weitere Anzweiflung unzulässig.

§ 9 Wahlen

- (1) Steht eine Wahl auf der Tagesordnung, so kann verlangt werden, dass das/die zu besetzende Amt/Stelle von einem geeigneten Studierenden beschrieben wird.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die KandidatInnenliste. Auf Wunsch muss sie neu eröffnet werden.

(3) KandidatInnen, die die Kandidatur annehmen, stellen sich vor und antworten einzeln auf Fragen zu ihrer Person und zu ihrer Kandidatur.

(4) Nach Beendigung der Debatte leitet die Wahlkommission die Abstimmung ein.

(5) Bei den Wahlen hat jedes Mitglied der AVV 1 (eine) Stimme. Gewählt sind diejenigen KandidatInnen, auf die die meisten Stimmen entfielen. Wenn die Anzahl der KandidatInnen die Anzahl der zu vergebenden Mandate nicht übersteigt, kann im Block gewählt werden.

(6) Bei Stimmgleichheit findet, falls erforderlich, eine Stichwahl statt.

§ 10 Das Protokoll

(1) Von jeder AusländerInnenvollversammlung hat der/die gewählte ProtokollantIn ein wahrheitsgetreues und sinngemäßes Protokoll anzufertigen, das die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, den Ort und Zeitpunkt der AusländerInnenvollversammlung sowie behandelte Tagesordnungspunkte enthalten muss. Auf Antrag ist eine Aussage eines Mitglieds der AusländerInnenvollversammlung wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.

(2) Das Protokoll muss spätestens 2 (zwei) Wochen nach der Genehmigung auf Englisch und Deutsch bei Wiki unter folgender Adresse: <http://www.wiki.astahannover.de/doku.php?id=informationen:auslaenderinnenkommission> öffentlich gestellt werden.

(3) Das Protokoll der Vollversammlung der ausländischen Studierenden gilt als genehmigt, wenn keine Einwände gegen das Protokoll bei der AusländerInnensprecherInnen nach Veröffentlichung des Protokolls auf Wiki-Seite innerhalb 2 (zwei) Wochen eingegangen sind.

§11 Schlussbestimmung

(1) Bei Fällen, die durch diese Geschäftsordnung nicht abgedeckt sind, gilt die Satzung der AusländerInnenkommission der Leibniz Universität Hannover.

§ 12 Änderungen

(1) Diese Geschäftsordnung kann auf Vorschlag der AusländerInnenvollversammlung durch den Studentischen Rat geändert werden. Dabei bedarf es auf der AusländerInnenvollversammlung einer 2/3-Mehrheit und im Studentischen Rat einer satzungsändernden Mehrheit.